

Brussels, 24 March 2026

7323/26

Interinstitutional File:
2025/0355(NLE)

JUR 207
COSCE 12

LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF

Subject: Convention establishing an International Claims Commission for Ukraine
(ST 15500/25, 9 December 2025)

LANGUAGE concerned: **DE**

PROCEDURE APPLICABLE (according to Council document R/2521/75):

— Procedure 2(b) (obvious errors in one language version)

TIME LIMIT for the observations by Member States: 3 days

OBSERVATIONS to be notified to: dql.rectificatifs@consilium.europa.eu
(DQL RECTIFICATIFS (JUR 7), Directorate Quality of Legislation, Legal Service)

BERICHTIGUNG

**des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für
die Ukraine**

(ST 15500/25 vom 9. Dezember 2025)

Seite 40, Artikel 30 Absatz 4

Anstatt:

„(4) Für jeden in Absatz 1 genannten Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es vorbehaltlich seines Artikels 28 für ihn am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.“

muss es heißen:

„(4) Vorbehaltlich des Artikels 28 betreffend die Russische Föderation tritt dieses Übereinkommen für jeden in Absatz 1 genannten Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.“